LAND TIROL

Richtlinie zur Förderung der Kultur Bildende Kunst und Architektur

Regierungsbeschluss vom 20.10.2020
Regierungsbeschluss vom 05.12.2023

Aufgrund des § 9 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 31/2010, idgF wird nachstehende Richtlinie erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Die gegenständliche Richtlinie regelt die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Förderungen auf Grundlage des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 31/2010 idgF, im Förderbereich „Bildende Kunst und Architektur“ gewährt werden.

§ 2
Zielsetzung

(1) Voraussetzung einer Förderung ist, dass das zu fördernde Vorhaben oder die zu fördernde Tätigkeit geeignet ist, einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des § 1 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010 idgF zu leisten.

(2) Bei der Förderung sind insbesondere folgende Ziele zu beachten:

(a) die qualitätsvolle Entwicklung neuer künstlerischer und baukünstlerischer Ausdrucksformen,

(b) die Schaffung bestmöglicher Voraussetzungen des Zugangs zu und der Teilhabe an künstlerischen Angeboten,

(c) die professionelle und nachhaltige Vermittlung,

(d) die Förderung des künstlerischen Nachwuchses wie aber auch kontinuierlicher biographischer Entwicklungen.

(3) Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit werden insbesondere herangezogen:

(a) die künstlerische Ausdruckskraft, die Eigenständigkeit und das innovative Wirkungsfeld des Werkes,

(b) das künstlerische Entwicklungspotential,

(c) der Ausbildungs- bzw. künstlerische Entwicklungsgrad der Künstlerin bzw. des Künstlers,

(d) die bisherige Präsenz in der Kunstszene (Ausstellungen in Galerien, Ankäufe für Sammlungen, Publikationen, Stipendien, Preise etc.).

(4) Soweit dies im Hinblick auf die Höhe und Art der Förderung zweckmäßig ist, ist eine Evaluierung durchzuführen, ob und inwieweit der mit der Förderungsgewährung angestrebte Erfolg erreicht wurde.

§ 3
Gegenstand der Förderung

(1) Die Förderung erstreckt sich auf einzelne oder mehrere bestimmte künstlerische Vorhaben (Projektförderung) sowie die allgemeine künstlerische Tätigkeit (Jahresförderung). Projektförderungen ist grundsätzlich der Vorrang gegenüber Jahresförderungen zu geben.

(2) Voraussetzung für eine Jahresförderung ist eine kontinuierliche künstlerische Tätigkeit von Einrichtungen im Förderbereich, deren statuten- oder satzungsmäßige Hauptaufgabe zur Verfolgung der in § 2 genannten Ziele geeignet ist und bei denen aufgrund der wirtschaftlichen und rechtlichen Situation angenommen werden kann, dass sie über einen längeren Zeitraum diese Aufgabe nachhaltig wahrnehmen werden. Eine über die Jahresförderung hinausgehende Projektförderung ist nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen möglich.

(3) Die Förderung kann insbesondere gewährt werden:

(a) für die allgemeine künstlerische Tätigkeit und die dafür notwendigen Strukturen von Vereinen und Verbänden

(b) für Ausstellungen und Kunstprojekte in nicht kommerziellen Galerie- oder Ausstellungsräumen,

(c) für die Ausstattung von Ateliers,

(d) für die Herstellung von Publikationen (Kataloge, Monographien, udgl.)

(e) für Kunstprojekte im öffentlichen Raum,

(f) durch die Vergabe von Stipendien,

(g) durch die Vergabe von Preisen,

(h) durch den Ankauf von Kunstwerken.

(4) Bei Auslandsreisen im Zusammenhang mit Abs. (3) lit. (b) ist ein Zuschuss möglich, wenn diese im Auftrag des Landes durchgeführt werden oder ein besonderes Interesse des Landes gegeben ist. Für Ausstellungen im Ausland ist eine Bestätigung oder Einladung des Veranstalters samt der notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und Qualität der Veranstaltung (Veranstalter, Ort der Ausstellung, etc.) vorzulegen.

(5) Die Förderung von Kunstprojekten im öffentlichen Raum erfolgt durch Ausschreibung.

(6) Stipendien dürfen nur gewährt werden, wenn dadurch die künstlerische Entwicklung gefördert wird. Stipendien werden aufgrund von Ausschreibungen vergeben, die anlassbezogen veröffentlicht werden.

(7) Die Vergabe von Preisen im Förderbereich erfolgt durch das für kulturelle Angelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung auf Vorschlag des zuständigen Kulturbeirates.

§ 4
Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer

(1) Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer sind natürliche sowie juristische Personen, die im gegenständlichen Förderbereich tätig sind.

(2) Institutionen können gefördert werden, wenn deren Zweck überwiegend die Präsentation oder Vermittlung von Bildender Kunst und/oder Architektur ist.

(3) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass

(a) aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsansuchen von einer ordnungsgemäßen Geschäftstätigkeit ausgegangen werden kann und

(b) aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens oder der geförderten Tätigkeit zu erwarten ist.

(4) Ist die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von deren Organen erfüllt werden.

§ 5
Art und Ausmaß der Förderung

(1) Aufgrund dieser Richtlinie werden folgende Arten von Förderungen gewährt:

(a) Zuschüsse,

(b) Stipendien,

(c) Ankauf von Kunstwerken,

(d) Preise.

(2) Die Förderhöhe gemäß Abs. (1) lit. (a) richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des beantragten Vorhabens bzw. der beantragten Tätigkeit und darf jenes Ausmaß nicht übersteigen, das für die Durchführung gemäß dem im Förderantrag ausgewiesenen Fehlbetrag erforderlich ist. Eine Förderhöhe über 50% der nach § 6 förderbaren Kosten ist nur in besonders begründeten Fällen (z.B. bei besonderem öffentlichem Interesse) möglich.

(3) Die Vermögenslage der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bzw. das Vorhandensein von Rücklagen ist bei der Festsetzung der Förderhöhe zu berücksichtigen.

(4) Stipendien können je nach Ausschreibung als Zuschuss zum Lebensunterhalt, zu sonstigen Leistungen, die der künstlerischen Entwicklung dienen, sowie als Zuschuss zu Aufenthalts- und Reisekosten bei Auslandsstipendien gewährt werden.

(5) Beim Ankauf von Kunstwerken ist ein dem künstlerischen Wert entsprechendes Entgelt zu vereinbaren.

(6) Die Höhe der Preise richtet sich nach dem jeweiligen Statut bzw. der jeweiligen Richtlinie der Landesregierung.

§ 6
Förderbare Kosten

(1) Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben oder der geförderten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, den Grundsätzen eines sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mitteleinsatzes entsprechend und zur Erreichung des Förderziels unbedingt erforderlich sind.

(2) Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig zu tragen ist und keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

(3) Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 idgF steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Förderungsnehmers nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

(4) Reisekosten dürfen nur bis zu jener Höhe als förderbare Kosten anerkannt werden, die der Tiroler Reisegebührenvorschrift, LGBl. Nr. 45/1996, idgF entspricht.

(5) Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung des geförderten Vorhabens oder der geförderten Tätigkeit angeschafft wurde, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem Einkommenssteuergesetz 1988 idgF für den Leistungszeitraum entspricht.

(6) Verwaltungs- und Overheadkosten können nur in jenem Ausmaß gefördert werden, das zur Durchführung des geförderten Vorhabens oder der geförderten Tätigkeit unbedingt erforderlich ist.

(7) Gemäß § 7 Abs. 3 lit. b des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010 idgF sind von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer zumutbare Eigenleistungen (Eigenmittel, Sach- und Arbeitsleistungen) zu erbringen. Bei Förderungen an Einzelpersonen können Eigenleistungen als förderfähig anerkannt werden, wenn diese wirtschaftlich nicht zumutbar sind und in einem angemessenen Verhältnis zu den förderbaren Gesamtkosten stehen.

§ 7
Förderungsantrag

(1) Förderungsanträge sind ausschließlich in elektronischer Form mittels Online-Formular „Kultur – Förderantrag allgemein“ (Nähere Hinweise zum Formular unter https://www.tirol.gv.at/kunst-kultur/kulturfoerderungen/bildendekunstfotoarchitektur/) einzubringen.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen können Förderungsanträge in Papierform mit dem dafür vorgesehenen Formular beim Amt der Tiroler Landesregierung eingebracht werden.

(3) Das Formular ist vollständig ausgefüllt von der Antragstellerin/vom Antragsteller, bei juristischen Personen von den statuten- oder satzungsmäßig vertretungsbefugten Personen zu übermitteln. Bei der Unterschrift sind der Name und die Funktion der/des Unterfertigenden anzuführen. Mit der Unterschrift akzeptiert die Antragstellerin/der Antragsteller die im Formular angeführten Förderungsbedingungen. Einschränkungen oder Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden.

(4) Bei Online-Formularen wird die Unterschrift durch die Einverständniserklärung der Antragstellerin/des Antragstellers ersetzt.

(5) Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Durchführung des Vorhabens bzw. der Ausübung der Tätigkeit noch nicht begonnen wurde. Wenn es durch besondere Umstände, insbesondere auf Grund der Eigenart des Vorhabens bzw. der Tätigkeit gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch im Nachhinein gewährt werden. Bei Projektförderungen dürfen in diesem Fall nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsantrages entstanden sind.

(6) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die Entscheidung über die Gewährung der Förderung vor Beginn des Vorhabens bzw. vor Beginn des Zeitraumes, für den die Förderung der Jahrestätigkeit gewährt werden soll, erfolgen kann.

§ 8
Förderungszusage, Förderungsvertrag

(1) Die Gewährung einer Förderung erfolgt durch eine schriftliche Zusage. Diese gilt als angenommen, sofern ihr nicht binnen 14 Tagen durch die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer widersprochen wird.

(2) Bei Vorhaben und Jahrestätigkeiten, bei denen es besonderer Förderungsbedingungen und Regelungen bedarf, kann eine gesonderte Vertragsurkunde erstellt werden, die vom Land und von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer zu unterfertigen ist.

§ 9
Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

(1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist verpflichtet, bis zu dem in der Förderungszusage angeführten Termin die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit auf die in der Förderungszusage festgelegte Weise nachzuweisen.

(2) Für die Förderung der Jahrestätigkeit von Kulturinstitutionen ist, sofern im Zusageschreiben keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die widmungsgemäße Verwendung durch Vorlage eines Jahresabschlusses entsprechend den einschlägigen, für die im Förderungsantrag angegebene Kategorie der juristischen Person gültigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Vereinsgesetz 2002 idgF, UGB 1997 idgF) nachzuweisen.

§ 10
Kürzung, Rückforderung

(1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat Änderungen, Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie Änderungen der Rechtsform, der verantwortlichen Personen und der Adresse unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere wesentliche Änderungen der Kostenkalkulation und/oder des Finanzierungsplanes. In diesen Fällen können neue Bedingungen und Auflagen vorgesehen, der Förderbetrag neu festgesetzt oder die zuerkannte Förderung widerrufen und eine Rückzahlung verlangt werden. Etwaige nachteilige Auswirkungen gehen zu Lasten der Antragstellerin/des Antragsstellers.

(2) Ergibt sich im Zuge der Abrechnung eine Verringerung der getätigten Ausgaben oder eine Erhöhung der erzielten Einnahmen, kann der Finanzierungsbeitrag des Landes gekürzt werden.

Abschnitt 2
Kunstankäufe

§ 11
Ankaufsjury

(1) Für Kunstankäufe des Landes Tirol zum Aufbau einer Landessammlung wird zur Beratung der Landesregierung eine Fachjury eingerichtet. Die Mitglieder werden vom für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung bestellt.

(2) Ziel der von der Jury vorgeschlagenen Ankäufe ist es, die Sammlung des Landes zur Gegenwartskunst fachlich sinnvoll zu ergänzen.

(3) Angebote zum Ankauf von Bildern und Kunstgegenständen sind bei der Abteilung Kultur einzubringen und werden von dieser der Jury vorgelegt.

(4) Die Einberufung der Jury erfolgt durch die Abteilung Kultur. Über die Beratungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die für die Ankaufsempfehlung maßgeblichen Gründe, insbesondere die Angemessenheit des Kaufpreises, anzuführen sind. Eine Vertreterin/ein Vertreter der Abteilung Kultur nimmt als Schriftführerin/Schriftführer an den Sitzungen teil.

(5) Die Entscheidung über die Ankäufe trifft das für kulturelle Angelegenheiten zuständige Mitglied der Tiroler Landesregierung.

(6) Die Lieferung der Bilder und Kunstgegenstände erfolgt an die Tiroler Landesmuseen Betriebsgesellschaft m.b.H. Diese hat die Übernahme zu bestätigen und die Registrierung und Inventarisierung vorzunehmen.

(7) Die Bezahlung des Kaufpreises erfolgt nach Vorliegen einer Rechnung und einer Inventarisierungsbestätigung der Tiroler Landesmuseen Betriebs GmbH.

(8) Für die Sitzungen der Jury gebührt ein Honorar von € 100,00 pro angefangener Stunde. Der Tagessatz beträgt maximal € 300,00. Weiters gebührt ein Ersatz der notwendigen Barauslagen und Reisekosten nach der Tiroler Reisegebührenvorschrift, LGBl. Nr. 45/1996, idgF.

§ 12
Ankaufskommission

(1) In Ergänzung der Juryankäufe zum Aufbau einer Landessammlung wird für laufende sonstige Bewerbungen eine Fachkommission eingerichtet. Die Mitglieder werden vom für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung bestellt.

(2) Ziel der von der Kommission vorgeschlagenen Ankäufe ist die Dokumentation des zeitgenössischen Kunstschaffens und seiner Entwicklung in Tirol in repräsentativen Einzelwerken.

(3) Bewerbungen für einen Ankauf von Bildern und Kunstgegenständen sind mit dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen.

(4) Die Ankaufsempfehlung richtet sich insbesondere nach folgenden Kriterien:

(a) Kontinuierliche Ausstellungstätigkeit,

(b) Herkunft und/oder Lebensmittelpunkt Tirol

(c) max. Preis pro Werk € 7.000,00

(d) keine Galerienankäufe

(e) Abstand zwischen den Ankäufen mindestens 5 Jahre

(5) Die Einberufung der Kommission erfolgt durch die Abteilung Kultur. Über die Beratung ist ein Protokoll zu führen. Im Falle einer Ankaufsempfehlung ist die Angemessenheit des Kaufpreises zu bestätigen.

Eine Vertreterin /ein Vertreter der Abteilung Kultur nimmt als Schriftführerin / Schriftführer an den Sitzungen teil.

(6) Die Entscheidung über die Ankäufe trifft das für kulturelle Angelegenheiten zuständige Mitglied der Tiroler Landesregierung.

(7) Die Lieferung der Bilder und Kunstgegenstände erfolgt an die Tiroler Landesmuseen Betriebs GmbH. Diese hat die Übernahme zu bestätigen und die Registrierung und Inventarisierung vorzunehmen.

(8) Die Bezahlung des Kaufpreises erfolgt nach Vorliegen einer Rechnung und einer Inventarisierungsbestätigung der Tiroler Landesmuseen Betriebs GmbH.

(9) Für die Sitzungen der Jury gebührt ein Honorar von € 100,00 pro angefangener Stunde. Der Tagessatz beträgt maximal € 300,00. Weiters gebührt ein Ersatz der notwendigen Barauslagen und Reisekosten nach der Tiroler Reisegebührenvorschrift, LGBl. Nr. 45/1996, idgF

Abschnitt 3
Schlussbestimmungen

§ 13
EU-Recht

Für die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Förderungen wird auf die Bestimmung des § 12 der Richtlinie der Landesregierung über die Förderung der Kultur in Tirol idgF verwiesen.

§ 14
Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gelten die Allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln idgF sowie die Rahmenrichtlinie der Landesregierung über die Förderung der Kultur in Tirol (Kulturförderungsrichtlinie) idgF. Diese sind integrierter Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 15
Gleichbehandlung

Die Gleichstellung aller Geschlechter ist bei der Antragstellung sowie bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung von Förderungen zu berücksichtigen. Die Vorgaben der Antidiskriminierung, des Gender Mainstreaming und des Gender Budgeting sind zu beachten.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Landesregierung in Kraft.